

ANHANG III Finanzordnung: Finanzausgleich (FinA)

vom 24. März 2021

Grundlage: §20 Absatz 4 Finanzordnung

§ 1 Grundsatz

Der horizontale Finanzausgleich ist selbsttragend. Die Summe der Finanzausgleichs-Beiträge aller Geber- ist gleich der Summe derjenigen aller Empfänger-Kirchgemeinden.

§ 2 Einflussfaktoren

¹ Das Finanzausgleichsvolumen beträgt 2.5% der Steuererträge der Kirchgemeinden des Vorjahres des Jahres der Ermittlung des Finanzausgleichs.

² Die Finanzausgleichsbeträge der Kirchgemeinden werden aus den Staatssteuererträgen der evangelisch-reformierten Kirchenmitglieder pro Kopf der reformierten Bevölkerung, den Steuerfüssen der Kirchgemeinden und aus den Mitgliederzahlen berechnet.

§ 3 Staatssteuerertrag pro Mitglied

¹ Der Staatssteuerertrag der reformierten Bevölkerung einer Kirchgemeinde wird einmal pro Steuerjahr aus dem Durchschnitt der Daten des Vorjahres des Jahres der Ermittlung des Finanzausgleichs sowie der beiden Jahre davor berechnet. Das Verfahren wird jeweils mit der Finanzverwaltung des Kantons abgesprochen und der Datenbezug erfolgt nach Möglichkeit jedesmal im selben Monat.

² Es werden die Mitgliederzahlen am 30. September des Jahres vor der Ermittlung des Finanzausgleichs verwendet.

§ 4 Kirchensteuerfuss

¹ Als Steuerfuss der Kirchgemeinde wird die Summe von Einkommenssteuersatz und Vermögenssteuersatz verwendet.

² Es werden die Daten des Jahres der Ermittlung des Finanzausgleichs zugrundegelegt.

§ 5 Berechnungsprinzip, Formeln (vgl. Beilage)

¹ Der Finanzausgleich wird gemäss nachfolgender Beschreibung berechnet:

1. Die Werte des Staatssteuerertrages pro Mitglied jeder Kirchgemeinde werden normiert, das bedeutet sie werden rechnerisch 'einheitslos' gemacht (eine reine Zahl). Desgleichen verfährt man mit den Kirchensteuerfüssen jeder Kirchgemeinde.

Diese Zahlen (oder Faktoren) sind kleiner null, wenn der Wert der betrachteten Kirchgemeinde kleiner ist als der Durchschnitt aller Kirchgemeinden.

2. Kirchgemeinden, deren Faktor der Kirchensteuerfüsse grösser ist als der Faktor des Staatssteuerertrages werden Empfänger-Kirchgemeinden, alle anderen sind Geber-Kirchgemeinden.

Diese Differenz der Faktoren wird 'Abstand' genannt.

3. Der Abstand jeder Kirchgemeinde wird mit der Mitgliederanzahl multipliziert.
4. Um die Beträge des Finanzausgleiches einer Kirchgemeinde zu ermitteln, wird das Produkt aus Abstand mal Mitgliederzahl mit einer Konstanten multipliziert.
5. Diese Konstante ist für die Gruppe der Geber und die Gruppe der Empfänger so festzulegen, dass die Summe der Finanzausgleiche aller Geber bzw. aller Empfänger dem Finanzausgleichsvolumen gemäss §2 Absatz 1 dieses Anhangs entspricht.

² Die der Berechnung gemäss obigem Beschrieb zugrundeliegenden Details sind in der Beilage ausformuliert und mittels Grafik veranschaulicht.

§ 6 Besonderes

Falls eine Kirchgemeinde einen eindeutig zu hohen Steuerfuss beibehält, kann der Kirchenrat für diese Gemeinde einen reduzierten Finanzausgleichsbetrag festlegen. Der Kirchenrat regelt dies im Einzelfall.

§ 7 Vollzug

¹ Die Kirchgemeinden werden zusammen mit den weiteren Informationen der Kantonalkirche über die zu budgetierenden Beträge betreffend den vom Kirchenrat beschlossenen Finanzausgleich informiert.

² Der Finanzausgleich pro Kirchgemeinde sowie die massgeblichen Grundlagendaten werden im Anhang zum Budget der Kantonalkirche ausgewiesen und erläutert.

³ Der Finanzausgleich wird zur Jahresmitte durch die Kirchenverwaltung vollzogen.